

--ENTWURF--

Vertrag über die Weitergabe von Fördermitteln

Zwischen

dem Zuwendungsempfänger (im folgenden als Erstempfänger bezeichnet)

Stadt Lüdenscheid

vertreten durch

Bürgermeister Dieter Dzewas

und dem Weiterleitungsempfänger (im folgenden als Letztempfänger bezeichnet)

gemeinnützige Technikzentrum Südwestfalen GmbH

vertreten durch

.....

wird Folgendes vertraglich vereinbart:

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2011 (Az.: 34.1.12.-02.23.2) und des dazu ergangenen Änderungsbescheides vom in der jeweils geltenden Fassung und den in diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarungen leitet der Erstempfänger anteilige bewilligte Fördermittel für die Maßnahme Ausstattung eines Technikzentrums in Lüdenscheid im Areal der „Denkfabrik“ an den Letztempfänger weiter, die dieser entsprechend den Zuwendungsbedingungen zu verwenden hat.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die anteilige Weitergabe bewilligter Fördermittel vom Erst- an den Letztempfänger – unter Berücksichtigung von wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg – in Höhe von 389.400 € gemäß dem o. a. Zuwendungsbescheid vom 25.09.2011. Bei der vorstehend aufgeführten Zuwendung handelt es sich um eine

Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 25.09.2011 bis zum 30.09.2015, der Durchführungszeitraum bis zum 30.06.2015, die Zweckbindungsfrist endet 15 Jahre nach dem physischen Abschluss des Vorhabens.

(2) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden und gemäß den Regelungen des Zuwendungsbescheides für das nachfolgende Vorhaben zu verwenden:

„415 m über NN Denkfabrik“ – Lüdenscheid und die Regionale 2013
Baustein: PHÄNOMENTA / Technikzentrum.

Eine Weiterleitung der Fördermittel vom Letztempfänger an Dritte ist nicht gestattet. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(3) Der Umfang der Beteiligung des Letztempfängers ergibt sich aus dem Änderungsantrag vom 27.07.2012 sowie dem Zuwendungsbescheid vom 25.09.2011 (siehe Anlage) und aus evtl. nachfolgenden Anträgen sowie den zu diesen bzw. eigenständig nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ergangenen, wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden. Der von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigte und dem Änderungsbescheid vom beigefügte Finanzierungsplan vom ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage) und hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

(4) Der Letztempfänger stellt im Rahmen der zuwendungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen eine zweckentsprechende, rechtmäßige und wirtschaftliche Projektdurchführung sowie eine zügige und vollständige Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Pflichten sicher und erbringt die dazu notwendigen Kooperationsbeiträge.

(5) Sollte während der Zweckbindungsfrist festgestellt werden, dass der Zuwendungszweck nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, informiert der Letztempfänger unverzüglich den Erstempfänger. Gemeinsam werden dann Maßnahmen abgesprochen, die das Erreichen des Zuwendungszweckes sicherstellen sollen.

§ 2

Zuwendungsbescheid

- (1) Die Bestimmungen des o. g. Zuwendungsbescheides sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die zum Zuwendungsbescheid ergangenen weiteren Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen sind Bestandteil dieses Vertrages und verpflichten den Letztempfänger. Der Letztempfänger ist nach Maßgabe der jeweiligen ANBest-P insbesondere verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der kommunalen Vergaberichtlinien sowie alle weiteren vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

- (2) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu wird er dem Erstempfänger bis zum ??? (Datum muss noch ermittelt werden, richtet sich nach Fristen im Änderungsbescheid) einen den Vorgaben der ANBest-P und des Zuwendungsbescheides entsprechenden Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einschließlich der ggf. erforderlichen Belege vorlegen.

- (3) Der Erstempfänger wird der Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen konsolidierten, den Vorgaben der ANBest-P und des Zuwendungsbescheids entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen. Sollten sich die Vorlagetermine durch Maßnahmen der Bewilligungsbehörde ändern, verpflichtet sich der Letztempfänger dazu, diese Änderungen der Vorlagetermine bei der Durchführung der Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen. Der Erstempfänger wird den Letztempfänger unverzüglich über entsprechende Änderungen informieren..

- (4) Gegenstände, die der Letztempfänger mit Fördermitteln zur Erfüllung des Förderzweckes erwirbt oder herstellt, sind während der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Letztempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

- (5) Der Letztempfänger hat das zur Erfüllung des Förderzwecks geschaffene Vermögen in einem Anlageverzeichnis zu erfassen (Inventarisierung) und das Verzeichnis dem Erstempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Vier Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist hat der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der dazu ergangenen besonderen Nebenstimmungen verbindlich zu erklären, wie er mit den geförderten Gegenständen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfährt. Der Erstempfänger hat seinerseits eine entsprechende Erklärung drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist verbindlich der Bewilligungsbehörde abzugeben.

§ 3

Mittelanforderung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Ausgabenerstattungsverfahren. Demnach werden Ausgaben nur für bereits im Rahmen des Zuwendungszwecks getätigte und durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege während des Bewilligungszeitraums nachgewiesene Ausgaben geleistet.
- (2) Der Letztempfänger legt dem Erstempfänger zur Mittelanforderung den entsprechenden ausgefüllten Vordruck samt den Originalbelegen mit den darin geltend gemachten Ausgaben vor. Der Erstempfänger fordert die Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde an. Die Auszahlung der Mittel durch den Erstempfänger an den Letztempfänger erfolgt unverzüglich nach Eingang der Mittel beim Erstempfänger.
- (3) Die letzte Mittelanforderung eines Kalenderjahres muss dem Erstempfänger bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres vorliegen.

§ 4

Anzeigepflichten

- (1) Aus dem in § 1 Abs.1 genannten Zuwendungsbescheid sowie den dazu ergangenen Nebenbestimmungen – ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- und Aufhebungsbescheide – ergeben sich für den Erstempfänger umfangreiche Anzeige- und Mitteilungspflichten. Dem Letztempfänger sind die Anzeige- und Mitteilungspflichten bekannt. Er verpflichtet sich auf der Grundlage seiner in diesem Weiterleitungsvertrag übernommenen Rechte und Pflichten im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur entsprechenden Einhaltung dieser Anzeige- und Mitteilungspflichten. Er hat insbesondere dem Erstempfänger und der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:
- (a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - (b) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - (c) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden,
 - (d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Kommt der Letztempfänger seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nach, wird er dem Erstempfänger den diesem dadurch entstehenden Schaden ersetzen.

§ 5

Prüfrechte

- (1) Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch in den Geschäftsräumen des Letztempfängers – zu prüfen. Ebenso sind die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshof, das Ministerium für

Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, sowie im Rahmen der EFRE-Förderung nach Maßgabe des Ziel2 Programms die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die zwischengeschalteten Stellen, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission oder andere europäische Institutionen zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung berechtigt.

- (2) Der Letztempfänger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege, die bis zum 31.12.2022 aufzubewahren sind, dem Erstempfänger zum dortigen Verbleib weiterzuleiten. Der Erstempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege zu Prüfzwecken bereitzuhalten sowie der Bewilligungsbehörde den Aufenthaltsort der Belege mitzuteilen.
- (3) Sehen andere Rechtsgrundlagen längere Aufbewahrungsfristen als die in Absatz 2 genannte Frist vor, so sind diese Fristen durch die Vertragsparteien entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rückforderung

- (1) Soweit der o. g. Zuwendungsbescheid in der jeweiligen Fassung durch die Bewilligungsbehörde nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften für die durch den Letztempfänger nach § 1 Abs. 2 durchzuführenden Teile des Projektes zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird oder die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Erstempfänger sonstige Rückforderungen geltend macht, hat der Letztempfänger dem Erstempfänger die nach § 1 erlangten Fördermittel zu erstatten. Auf Anforderung hat der Letztempfänger den Erstempfänger von sämtlichen finanziellen Folgen der Rückforderung freizustellen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den in Absatz 1 eingeräumten Freistellungsanspruch des Erstempfängers unmittelbar gegenüber dem

Letztempfänger geltend zu machen. Der Erstempfänger tritt hiermit schon jetzt diesen Freistellungsanspruch an die Bewilligungsbehörde ab. Mit der Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu diesem Vertrag wird diese Abtretung wirksam.

- (3) Soweit Rücknahme, Widerruf, Unwirksamkeit und/oder Rückforderung gegenüber dem Letztempfänger geltend gemacht werden, hat er die Erstattung direkt gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzunehmen.
- (4) Der Adressat des belastenden Bescheides wird die geeigneten Rechtsmittel einlegen, wenn beide Vertragsparteien die Fehlerhaftigkeit der Aufhebung geltend machen wollen.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an (ggf. rückwirkend) mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7

Sicherheiten

Der Erstattungsanspruch des Erstempfängers im Falle der Rückforderung von Fördermitteln nach § 6(1) wird wie folgt gesichert:

Befristet für die Dauer der Zweckbindungsfrist wird der Letztempfänger dem Erstempfänger die angeschafften Gegenstände sicherungsübereignen. Es handelt sich hierbei um das bewegliche Vermögen, das gem. § 2 (4) zu inventarisieren ist.

Gemäß der im Zuwendungsbescheid vom 25.09.2011 für das Projekt „415 m über NN Denkfabrik – Lüdenscheid und die Regionale 2013, Baustein: PHÄNOMENTA/Technikzentrum unter Abschnitt II Punkt 1 enthaltenen Nebenbestimmung, stimmt der Letztempfänger zu, im Falle einer möglichen Insolvenz den Betrieb im Rahmen der Zweckbindungsdauer von 15 Jahren durch die Stadt fortführen zu lassen.

§ 8

Kenntnisnahme vom Zuwendungsbescheid

- (1) Der Letztempfänger bestätigt, dass er eine vollständige Kopie des in § 1 genannten Zuwendungsbescheides vom 25.09.2011 nebst Anlagen vom Erstempfänger erhalten und zur Kenntnis genommen hat.
- (2) Der Erstempfänger verpflichtet sich, den Letztempfänger umgehend und unverzüglich über etwaige Änderungs- und Aufhebungsbescheide der Bewilligungsbehörde zu dem in § 1 genannten Zuwendungsbescheid zu informieren und diese in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Vorgehen bei Rechtswidrigkeit oder Beanstandung der Maßnahmen

Für den Fall, dass es im Rahmen von Prüfungen der Maßnahme durch die in § 5 genannten prüfenden Stellen zu einer Beanstandung kommen sollte oder dass aus sonstigen Gründen die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ganz oder teilweise festgestellt wird, verpflichten sich der Erstempfänger und der Letztempfänger schon jetzt dazu, gemeinsam darauf hinzuwirken, eine rechtliche wirksame Grundlage für den Fortbestand der bewilligten Zuwendung zu schaffen, sofern dies rechtlich möglich und zulässig ist.

§ 10

Rücktritt

- (1) Der Erstempfänger ist berechtigt aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben wenn:
 - a) die Vorraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
 - b) der Letztempfänger seinen durch den Vertrag begründeten Pflichten nicht nachkommt.
 - c) die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden.

- (2) Bereits weitergeleitete Mittel sind an den Erstempfänger zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Der Erstempfänger wird entsprechend seiner Anzeige- und Meldepflichten vor dem Rücktritt vom Vertrag, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die Gründe informieren. Ist eine rechtmäßige Fortführung des Projektes ohne Beteiligung des Letztempfängers nicht möglich, wird die Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Zuwendungsbescheides prüfen. Im Falle einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides sind die bereits ausgezahlten Mittel vom Erstempfänger zurückzuerstatten. Es gilt im übrigen § 6 des Vertrages.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, falls sich eine Regelungslücke herausstellt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass diese Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

(4) Dieser Vertrag sowie jegliche Vertragsänderungen erlangen Rechtskraft erst nach der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

(6) Eine Ausfertigung dieses Vertrages wird vom Erstempfänger unverzüglich nach beiderseitiger Unterzeichnung der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Beide Parteien werden Änderungsvorgaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich – soweit erforderlich auch durch Abschluss eines Änderungsvertrages – nachkommen.

....., den

.....

(Unterschrift/Stempel Erstempfänger)

.....

(Unterschrift/Stempel Letztempfänger)

Anlagen:

- Finanzierungsplan vom ...
- Antrag vom ...
- Zuwendungsbescheid nebst Anlagen